



Inoffizielle Übersetzung

Beleidsregel van de Minister van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit van 17 augustus 2023, nr. WJZ/ 19230636, houdende regels over de toepassing van artikel 3.4, eerste en tweede lid, van het Besluit houders van dieren op honden (Beleidsregel brachycephale honden)

Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität,

gestützt auf Artikel 4:81(1) des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsrecht und Artikel 3.4 des Tierhaltererlasses;

Entscheidung:

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen:

Entscheidung: Verordnung über die Tierhalter;

craniofacial ratio: Ergebnis der Division der Länge der Nase des Hundes, gemessen von der Nasenspitze bis zum Stop, durch die Länge des Hundeschädels, gemessen vom Stop bis zum Hinterhauptbein;

Minister: Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität.

Artikel 2. Zucht mit brachycephalen Hunden

1. Wenn bei der Zucht von Hunden eines oder mehrere der folgenden Merkmale bei mindestens einem der Elterntiere vorhanden sind, gilt dies als Verstoß gegen Artikel 3.4 Absätze 1 und 2 der Tierhalterverordnung:
 - a. bei der Atmung in Ruhe ein Seitengeräusch erzeugen;
 - b. mäßige bis starke Verengung der Nasenöffnungen;
 - c. eine relative nasale Verkürzung mit einem kraniofazialen Verhältnis von weniger als 0,3;
 - d. eine Nasenfalte:
 - i. mit Haaren, die von der Nasenfalte aus die Hornhaut oder Bindehaut berühren oder berühren könnten;
 - ii. die nass ist; oder
 - iii. mit Entzündungszeichen in einem oder beiden Augen, die mit dem Vorhandensein der Nasenfalte zusammenhängen;
 - e. ein Auge mit in zwei oder mehr Quadranten sichtbarem Augenweiß; oder
 - f. ein Augenlid, das beim Auslösen des Lidreflexes nicht vollständig geschlossen werden kann.
2. Wenn bei der Zucht von Hunden zwei oder mehr der folgenden Merkmale bei mindestens einem der Elterntiere vorhanden sind, gilt dies als Verstoß gegen Artikel 3.4 Absatz 1 und 2 der Tierhalterverordnung:
 - a. eine leichte Verengung der Nasenöffnungen;
 - b. eine relative Nasenverkürzung mit einem kraniofazialen Verhältnis von 0,3 bis 0,5; oder
 - c. eine Nasenfalte, die nicht in Kontakt mit dem Auge ist.
3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet der Begriff "Merkmal" auch ein Merkmal, das durch einen physischen Eingriff beseitigt worden ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Artikel 4 Bezugsvermerk

Diese Vorschrift wird zitiert als: Grundregel für brachycephale Hunde.



Diese Regelung wird im Amtsblatt mit den entsprechenden Erläuterungen veröffentlicht.

Den Haag, 17. August 2023

*Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität,
P. Adema*



APPENDIX

Allgemein

Mit dieser Richtlinie werden die in Artikel 3.4 der Tierhalterverordnung (im Folgenden: Verordnung) festgelegten Normen umgesetzt, soweit es um die Anwendung des Verbots der Zucht von brachycephalen Hunden geht. Dabei handelt es sich um Hunde mit einem abgeflachten Vorder- und Hinterschädel, der zu zahlreichen Störungen führen kann. Bei einigen Rassen und Kreuzungen ist der Schweregrad der Brachycephalie von Tier zu Tier (sehr) unterschiedlich. Für jeden einzelnen Hund kann anhand dieser Regel beurteilt werden, ob das Tier gezüchtet werden kann.

Grund

Brachycephale Hunde ("brachy" bedeutet kurz und "cephaal" bedeutet zum Kopf gehörend), im Volksmund kurzschnäuzige Hunde genannt, sind bei Hundebesitzern in den Niederlanden sehr beliebt. Dabei kann es sich um reinrassige Hunde, aber auch um Mischlinge handeln. Beispiele für bekannte brachycephale Hunderassen sind der Mops, die Englische Bulldogge und die Französische Bulldogge. Aber auch z. B. der Boxer, der King Charles Spaniel und der Shih Tzu gehören zur Gruppe der brachycephalen Hunde. Die Selektion bei der Zucht dieser Hunde hat zu immer umfangreicheren Anomalien des Hundeschädels geführt. Aufgrund der abgeflachten Vorder- und Rückseite des Schädels ist nicht genügend Platz für die lebenswichtigen Strukturen wie Atemwege, Augen, Gehörgänge, Gehirn, Zähne und Haut vorhanden. Dies führt zu zahlreichen Erkrankungen im Zusammenhang mit Brachycephalie, darunter Kurzatmigkeit, Augenschäden, Ohrinfektionen und Taubheit, Kopfschmerzen, Zahnprobleme und entzündete Hautfalten. Diese Arten von Schädel- und Schnauzenverformungen führen nicht nur zu körperlichen und physiologischen Leiden, sondern schränken auch das natürliche Verhalten dieser Hunde ein. Dies bedeutet sowohl eine Verletzung der Integrität der Hunde als auch ein hohes Risiko für ihr Wohlergehen.

Artikel 3.4 des Dekrets enthält Vorschriften für die Zucht von Heimtieren. Er enthält Zielvorgaben, offene Standards, die weiter konkretisiert werden können. Der erste Absatz von Artikel 3.4 besagt, dass es verboten ist, Heimtiere auf eine Art und Weise zu züchten, die dem Wohlergehen und der Gesundheit des Elterntieres oder seiner Nachkommen abträglich ist. Im zweiten Absatz wird präzisiert, was unter einer Art und Weise zu verstehen ist, die das Wohlbefinden und die Gesundheit des Elterntieres oder der Nachkommen beeinträchtigt. Bei der Zucht muss auf jeden Fall verhindert werden, dass äußere Merkmale, die sich nachteilig auf das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Tieres auswirken, an die Nachkommen weitergegeben werden oder bei ihnen auftreten können. Gleiches gilt für schwerwiegende Verhaltensanomalien.

Der Schweregrad der Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden ist bei jedem einzelnen Tier unterschiedlich. Um Klarheit darüber zu schaffen, wann es zulässig ist, mit einem brachycephalen Hund zu züchten, wurden 2019 vom Department of Animal Science and Society und dem Expertise Centre for Companion Animal Genetics¹ an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Utrecht im Auftrag des Ministers Kriterien formuliert, die Züchter bei der Zucht von brachycephalen Hunden erfüllen sollten, um zu verhindern, dass Hunde auf eine Weise gezüchtet werden, die ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit beeinträchtigen kann. Diese Studie wurde in dem Bericht "Zucht mit brachycephalen Hunden" vom Januar 2019 veröffentlicht. Mit Schreiben vom 16. März 2019 informierte der Minister die Abgeordnetenkammer über den zitierten Bericht und teilte mit, dass die Inspektoren die in dem Bericht enthaltenen Maßnahmen unverzüglich in die Praxis umsetzen werden (Parlamentsdrucksache 286, Nr. 1039).

Ab dem 1. März 2019 werden die Inspektoren diese Merkmale bei ihrer Überwachung verwenden. Bei Inspektionen, aber auch in anderen Situationen in der Praxis, scheint es zu Verwirrung gekommen zu sein, auch bei Züchtern von Hunden mit FCI-Ahnentafeln², was bei der Zucht mit diesen Hunden beachtet werden muss. In der Praxis scheint es so zu sein, dass Stammbäume für Welpen von Züchtern brachycephaler Hunde ausgestellt werden, die eines oder mehrere der in Artikel 2 aufgeführten Merkmale aufweisen. Eine FCI-Ahnentafel ist ein wichtiges Dokument für Züchter, aber es handelt sich um eine Ahnentafel und nicht um ein Gesundheitszeugnis. Sie gibt dem Züchter keine ausreichende Sicherheit, dass er die Bestimmungen von Artikel 3.4 des Dekrets einhält.

Die Richtlinie konkretisiert diese Standards zum Zweck der Überwachung und Durchsetzung durch die NVWA- und LID-Inspektoren, indem sie die zuvor genannten Merkmale verwendet, die bereits in der Durchsetzungspraxis angewendet werden. Die Richtlinie führt die bestehende Richtlinie fort, da die Merkmale bereits in der Vollzugspraxis angewendet werden. Neu ist jedoch, dass Elterntiere, die die Merkmale nicht erfüllen, auch nicht mehr für Auskreuzungen verwendet werden dürfen. Outcross bedeutet die Kreuzung mit einem Hund einer anderen Rasse zur Verbesserung der eigenen Rasse. In der Richtlinie wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Elterntiere mit rassebedingten körperlichen Eingriffen nicht zur Auskreuzung verwendet werden dürfen.

¹ Züchten mit kurzschnäuzigen Hunden. Hagen of M.A.E., 2019 Januar

² Abstammungsnachweis, ausgestellt von nationalen Zuchtverbänden, die der Fédération Cynologique Internationale (FCI), dem

Dachverband für Rassehunde, angeschlossen sind.

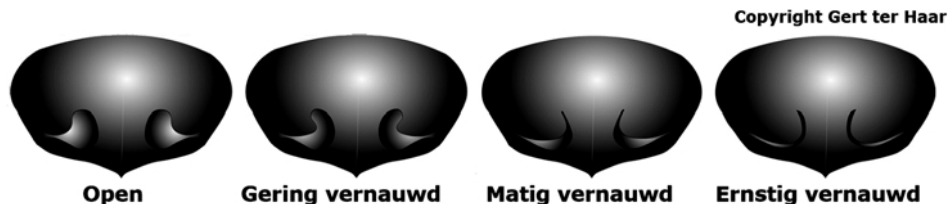
zu Brachycephalie neigen, sollten nicht als Zuchttiere verwendet werden.

Regel zur Inhaltspolitik

In dieser Richtlinie sind die Merkmale im Zusammenhang mit Brachycephalie aufgeführt, die derzeit von den Aufsichtsbehörden, der niederländischen Behörde für Lebensmittel- und Verbrauchsgütersicherheit (im Folgenden NVWA) und dem nationalen Tierschutzinspektorat (im Folgenden LID), verwendet werden. Es wird auf 6 Merkmale geprüft, nämlich: Seitengeräusche beim Atmen (in Ruhe), Nasenöffnung, relative Nasenverkürzung, Nasenfalte, Sichtbarkeit des Augenweißes und die Fähigkeit, das Auge zu schließen. Die 6 Merkmale sind in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführt. Diese wissenschaftlich fundierten Merkmale wurden so formuliert, dass sie von den Inspektoren der NVWA und des LID praktisch vor Ort angewendet werden können. Die Merkmale sind auch ein Hilfsmittel für Züchter und Tierärzte, um zu prüfen, ob der Hund für die Zucht verwendet werden kann.

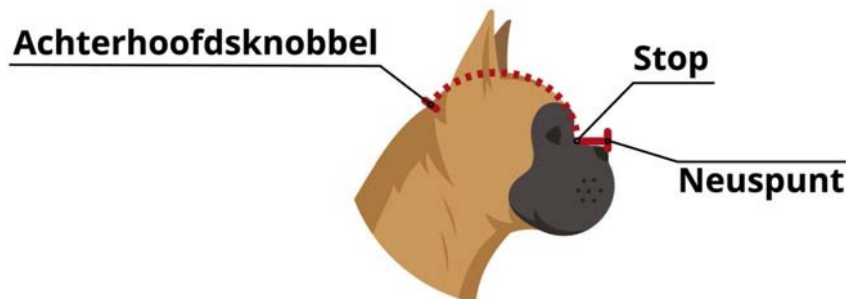
Ein Elterntier sollte nicht gezüchtet werden, wenn das Tier in Ruhe (nicht aktiv, aber auch nicht schlafend) ein seitliches Atemgeräusch von sich gibt, es sei denn, dieses seitliche Geräusch ist ausschließlich auf eine Infektion der Atemwege des Tieres zurückzuführen. Nebengeräusche wie Schnauben, Schnaufen oder Zappeln sind ein Hinweis auf eine Atemwegsobstruktion. Auch sollte ein Elterntier nicht gezüchtet werden, wenn die Nasenöffnungen mäßig bis stark verengt sind. Die Form der Nasenöffnung kann von normalen offenen Nasenlöchern bis zu stark verengten Nasenlöchern variieren (Abbildung 1). Der Hund empfindet diese Variation als ungehindertes Atmen bis hin zu einem starken Grad an Verstopfung.

Abbildung 1: Formabstufungen der Nasenöffnung



Auch sollte ein Elterntier nicht gezüchtet werden, wenn es eine relative Nasenverkürzung mit einem kraniofazialen Verhältnis von weniger als 0,3 aufweist. Die relative Nasenverkürzung, die im Folgenden als Craniofacial Ratio oder CFR bezeichnet wird, ist eine Zahl, mit der sich der Schweregrad der Brachycephalie (Kurzschädeligkeit) quantifizieren lässt. Dazu wird die Länge der Nase, gemessen von der Nasenspitze bis zum Stop (siehe Abbildung 2), durch die Länge des Schädels, gemessen vom Stop bis zum Hinterhauptbein, geteilt.

Abbildung 2 Berechnung des kraniofazialen Verhältnisses



Je größer der CFR, desto größer ist die Nasenlänge im Verhältnis zur Schädelgröße. Hunde mit einem CFR von 0,5 und mehr werden als gut für dieses Merkmal eingestuft, Hunde mit einem CFR von 0,3 bis 0,5 als ausreichend und Hunde mit einem CFR von weniger als 0,3 (extrem brachycephal) als unzureichend.

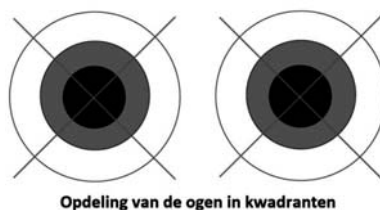
Ein Elterntier sollte auch nicht gezüchtet werden, wenn das Tier eine Nasenfalte aufweist, deren Haare die Hornhaut oder Bindehaut des Auges berühren (können). Eine Nasenfalte kann bei brachycephalen Hunden aufgrund eines Hautüberschusses im Verhältnis zur kurzen Nase vorhanden sein. Darüber hinaus kann eine Nasenfalte auch bei Hunden mit übermäßiger Kopfhaut auftreten. Eine Nasenfalte kann zur Entwicklung von Hautinfektionen in der Falte beitragen. Außerdem kann eine Nasenfalte so groß sein, dass die Haare aus der Nasenfalte das Auge berühren und das Auge beschädigen. In diesem Fall kann die Nasenfalte aufgrund eines übermäßigen Tränenflusses feucht sein. Eine feuchte Nasenfalte kann auch durch eine Verstopfung des Tränenkanals aufgrund einer Nasenverkürzung entstehen.

Ein Verstoß gegen Artikel 3.4 Absatz 1 des Dekrets liegt auch vor, wenn das Tier ein Auge hat

mit in zwei oder mehr Quadranten sichtbarem Augenweiß (siehe Abbildung 3) und/oder die Augenlider lassen sich bei Auslösung des Lidreflexes nicht vollständig schließen. Bei der Bewertung der Sichtbarkeit des Augenweißes werden drei Kategorien unterschieden:

1. Beim geradeaus schauenden Hund ist kein Weiß der Augen sichtbar.
2. Bei einem geradeaus blickenden Hund ist im äußeren Quadranten ein weißes Auge sichtbar.
3. Das Augenweiß ist in zwei oder mehr Quadranten sichtbar, wenn der Hund

geradeaus schaut. Abbildung 3 Einteilung der Augen in Quadranten



Liegt eines der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Merkmale vor, so kann das Elterntier zur Zucht verwendet werden, sofern keiner der anderen in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Mängel vorhanden ist. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um: eine leichte Verengung der Nasenöffnungen, eine relative Nasenverkürzung, bei der das Schädel-Gesichts-Verhältnis mehr als 0,3, aber weniger als 0,5 beträgt, und das Vorhandensein einer Nasenfalte, die das Auge nicht berührt oder berühren kann. Dies ist im zweiten Absatz von Artikel 2 vorgesehen.

So kann beispielsweise ein Hund mit einem Schädel-Gesichts-Verhältnis von mehr als 0,3, aber weniger als 0,5 gezüchtet werden, wenn das Tier offene Nasenlöcher und keine Nasenfalten hat. Bei der Atmung in Ruhe sollten keine Geräusche hörbar sein, das Weiße der Augen sollte in einem oder wenigen Quadranten sichtbar sein und die Augenlider sollten sich bei Auslösung des Lidreflexes vollständig schließen können.

In Artikel 2 Absatz 3 wird klargestellt, dass die Beseitigung eines oder mehrerer der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Merkmale durch einen physischen Eingriff einen Verstoß gegen das Zuchtverbot nicht verhindern kann. Denn trotz des physischen Eingriffs behält das Tier die genetische Veranlagung für eines oder mehrere der aufgeführten Merkmale.

Bei ihrer Durchsetzung sollten sich NVWA und LID auf die Grundsatzregel stützen und auch Artikel 4:84 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsrecht berücksichtigen. Die letztgenannte Bestimmung betrifft die Abweichungsbefugnis, die mit der Anwendung einer Grundsatzregelung verbunden ist.

Damals war es erlaubt, einen brachycephalen Hund (bei dem eines oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten Merkmale oder zwei oder mehrere der in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Merkmale vorhanden sind) mit einem gesunden Hund (bei dem keines der in Artikel 2 Absatz 1 und 2 Absatz 2 aufgeführten Merkmale vorhanden ist) zu kreuzen. Auch Outcross genannt. Dies soll den Züchtern die Möglichkeit geben, ihre Rasse zu verbessern (reinrassiger Hund mit oder ohne FCI-Ahnentafel). Nun sind 4 Jahre vergangen und es zeigt sich, dass Züchter, die Outcross angewendet haben, diese Ausnahme nicht mehr benötigen.

Meldepflichten

Diese Grundsatzregel enthält keine technischen Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015, L 241). Daher ist keine Notifizierung gemäß dieser Richtlinie erforderlich. Auch diese politische Vorschrift enthält keine Regelung für Dienste. Eine Notifizierung ist auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

Durchführung und Durchsetzung

Die NVWA, das LID und die RVO sind für die Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung von Artikel 3.4 des Dekrets verantwortlich. Die NVWA, das LID und die RVO waren an der Ausarbeitung der vorliegenden politischen Regelung beteiligt. Ein Entwurf wurde der NVWA, dem LID und der RVO zur Prüfung der Umsetzung und Durchsetzbarkeit (UHT) vorgelegt.

Die NVWA hält die Regel für durchsetzbar. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Regel nur begrenzt durchsetzbar und betrugssicher ist, was die Kontrolle beider Elterntiere betrifft. Der Grund für diese Feststellung ist, dass der Rüde bei einer Kontrolle oft nicht anwesend ist und es daher schwierig ist, festzustellen, ob ein Rüde für die Zucht geeignet ist. Gegebenenfalls kann dies durch zusätzliche Kontrollen behoben werden. Für die Inspektoren vor Ort ist es auch schwierig, physische Eingriffe in Bezug auf Brachycephalie zu überprüfen. Dies lässt sich durch Rücksprache mit dem Tierarzt des Züchters beheben. Die vom NVWA vorgeschlagenen Anpassungen und Textvorschläge wurden zu

Herzen genommen.

Das Ergebnis der LID-Prüfung gibt keinen Anlass zur Änderung der politischen Regelung. Die



LID weist auch darauf hin, dass es keine Tierärzte beschäftigt und dass seine Inspektoren weiter geschult werden müssen, um die Einhaltung dieser Vorschrift angemessen überwachen zu können. Sollte dies zu Engpässen führen, werden diese in Absprache mit meinen Beamten behoben. Die RFO ist der Ansicht, dass die Regel durchsetzbar ist. Auf Anweisung der RFO wurden einige Punkte in der Regel klarer formuliert.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft. Die Richtlinie stellt die Fortschreibung der geltenden Richtlinie dar. Daher gibt es keinen Grund, eine Umsetzungs- oder Übergangsfrist vorzusehen.

*Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität,
P.Adema*